

Rahmen dieser Konventionen wird auch die Finanzierung der Hilfen gesichert. In Luxemburg ist in den vergangenen 20 Jahren ein breites Spektrum an sozialen Einrichtungen entstanden. Leider hat sich das Ministerium nie bemüht, die verschiedenen Dienste miteinander zu verzahnen. Auch Abgrenzung und Zuständigkeit der sozialen Dienste untereinander sind nicht einwandfrei geklärt und lassen sich selbst von den Akteuren nur noch sehr schwer handhaben.

Im bunten Nebeneinander des bestehenden Hilfesystems Luxemburgs versuchen die Akteure der Jugendhilfe, die Interessen der Kinder und Jugendlichen zu wahren. Zu ihnen gehören auf der einen Seite das Familienministerium, dem die Assistante sociale, die CNAP⁴ und die Einrichtungen der Jugendhilfe zugeordnet werden können, und auf der anderen Seite das Jugendgericht, dem ein eigenes Beratungs- und Untersuchungsorgan, der SCAS⁵, zur Verfügung steht. An dieser Stelle deutet sich das Spannungsfeld an, in dem sich die Jugendhilfe in Luxemburg ihren Weg bahnen muß.

Die Aufgaben der Sozialhelfer sind sehr vielfältig. Sie betreuen und begleiten die Adressaten, kümmern sich um das soziale und psychische Wohlbefinden der Adressaten und führen Untersuchungen hinsichtlich verschiedener Leistungen der sozialen Sicherung durch. Als Ansprechpartner für soziale Problemfälle in einem definierten Zuständigkeitsbereich reagieren sie nicht nur auf Anfragen von Adressaten und Hilfesuchenden, sondern gehen auch Anfragen von Unbeteiligten (z.B.: des Lehrpersonals) nach. Unabhängig von der Art und Weise wie die staatliche Hilfeleistung zustande kam, hat der Sozialhelfer, wenn er es für notwendig ansieht, die Möglichkeit, den Fall an die gerichtlichen Autoritäten weiterzuleiten. Hilfe und Kontrolle sind also in ein und derselben Funktion vereint, eine Brisanz die sich durch die gesamte luxemburger Jugendhilfe zieht.

Besteht aus Sicht des Jugendgerichtes Handlungsbedarf, beauftragt es den SCAS mit der Untersuchung des sozialen Falles. Besteht darüber hinaus eine eminente Gefahr für das physische und psychische Wohl des Kindes oder des Jugendlichen, darf der Jugendrichter sofort eine provisorische Maßnahme (z.B.: die Heimeinweisung) anordnen. Gesetzt den Fall, daß eine strafrechtliche Untersuchung gegen den Jugendlichen in die Wege geleitet wurde, hat nur der Untersuchungsrichter oder der Staatsanwalt das Recht, die provisorische Maßnahme auszusprechen.

Der SCAS ist organisatorisch an die Staatsanwaltschaft angeschlossen. Innerhalb des

⁴ Commission nationale d'arbitrage en matière de placements

⁵ Service central d' Assistance sociale